

5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm hat in ihrer Sitzung am 16.11.2022 die 5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m.
- § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
- §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

Artikel 1

Der § 16 Absätze 6, 9, 11 und 12 und der § 18 erhalten folgende Neufassung:

§ 16 Allgemeine Gebühren

Abs. 6: Die Jahresgebühr beträgt bei vierzehntägiger Leerung im Teilservice für einen

60 l	- Restmüllbehälter	115,52 €
80 l	- Restmüllbehälter	154,00 €
120 l	- Restmüllbehälter	231,00 €
240 l	- Restmüllbehälter	462,00 €
1.100 l	- Restmüllcontainer	2.117,52 €
4.500 l	- Restmüllcontainer	8.662,56 €
7.000 l	- Restmüllcontainer	13.475,12 €

Im Jahr werden 26 Leerungen angeboten.

Abs. 9: Müllsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,50 € abgefahren. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.

Abs. 11: Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Sperrmüll und Bauschutt am städtischen Wertstoffhof beträgt:

bei einer Menge	
kleiner als 500 l (0,5 m³)	6,00 €
bis 1.000 l (1,0 m³)	12,00 €
bis 3.000 l (3,0 m³)	36,00 €

Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Abs. 12: Die Gebühr für die Selbstanlieferung durch Gewerbetreibende am städtischen Wertstoffhof für den aus ihrem Gewerbebetrieb entstehenden hausmüllähnlichen Sperrmüll und Bauschutt beträgt für eine Menge bis zu 100 Litern 8,00 €.

Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 18

Kosten für den Erwerb von Müllgefäßen

Die Restmüllbehälter müssen käuflich erworben werden. Der Kaufpreis beträgt für einen

60 l - Behälter	30,00 €
80 l - Behälter	33,00 €
120 l - Behälter	36,00 €
240 l - Behälter	41,00 €.

Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heusenstamm, den 23. Nov. 2022

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm


Steffen Ball
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den 23. Nov. 2022


Steffen Ball
Bürgermeister

